

Versicherungsfalle bei Entgeltumwandlungen zur betrieblichen Altersversorgung?

Auf Grund des Urteils des Landesarbeitsgerichts München vom 15.03.2007 (Az. 4 Sa 1152/06) kommen auf Unternehmer große Probleme zu, wenn sie die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung mit Hilfe von Lebensversicherungsverträgen herbeigeführt haben, denen so genannte gezillmerte Tarife zu Grunde liegen.

Hinweise zum Urteil

Nach Auffassung des Gerichts ist die Zillmerung von Lebensversicherungsverträgen, mit denen eine betriebliche Versorgungszusage im Wege einer Entgeltumwandlung nach Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgesichert wird, unzulässig mit der Folge, dass Arbeitnehmer ihren auf Grund der Unwirksamkeit der Vereinbarung wieder auflebenden Entgeltanspruch **rückwirkend** von ihren Arbeitgebern einfordern können.

In dem vom LAG München entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin über einen Zeitraum von 35 Monaten regelmäßig einen Teil ihres Gehaltes über eine Versorgungskasse in eine Lebensversicherung investiert. Zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses waren dadurch insgesamt 6.230 Euro in betriebliche Altersversorgung umgewandelt worden. Der Rückkaufswert der LV belief sich jedoch nur auf 639 Euro, also rund 10 Prozent des Sparvermögens. Das Gericht verurteilte den Arbeitgeber zur Rückzahlung der fehlenden 90 Prozent des Sparvermögens. In den Entscheidungsgründen machten die Richter deutlich, dass auch andere Arten der Verteilung der Abschlusskosten - zum Beispiel über die ersten fünf Jahre - unwirksam sind.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Das Urteil des LAG München steht im Kontext einer Reihe von auch höchstrichterlichen Entscheidungen zum Rückkaufswert privater Lebensversicherungen. Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BverfG, 15.02.2006 – 1 BvR 131/96) als auch der Bundesgerichtshof (BGH, 12.10.2005 – IV ZR 162/03) haben bereits entschieden, dass der Rückkaufswert einer Lebensversicherung bei vorzeitigem Ausstieg nicht auf Null sinken darf.

Gezillmerte Versicherungstarife (Begriffsbestimmung)

Unter Zillmerung versteht man ein nach dem Versicherungsmathematiker Zillmer benanntes Verfahren zur Verteilung der Abschluss- und Verwaltungskosten auf die Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Abschlussprovisionen für Lebensversicherungen werden typischerweise einmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fällig.

Der Versicherer muss die Abschlusskosten vorfinanzieren und verteilt diese Kosten ebenso wie die Verwaltungskosten auf die Laufzeit des Vertrages, damit der Versicherungsnehmer einen gleichmäßigen Beitrag zahlen kann.

Bei gezillerten Tarifen wird das Deckungskapital der Lebensversicherung um den Barwert der Abschlusskosten/Verwaltungskosten gemindert, so dass der Versicherungsvertrag in der Anfangslaufzeit ein negatives Deckungskapital aufweist. Dadurch ist am Anfang der Vertragslaufzeit praktisch kein Rückkaufswert vorhanden.

Mögliche Konsequenzen für Arbeitgeber

Gezillerte Tarife kommen meist bei kleinen und mittelständischen Unternehmen zur Anwendung, während Großunternehmen mit den Versicherungen Sondertarife und Spezialkonditionen aushandeln können.

Arbeitnehmer, insbesondere Arbeitnehmer, die häufig nach drei bis fünf Jahren ihren Arbeitsplatz wechseln und den Wert ihrer Versicherung mitnehmen wollen, werden die durch die Zillmerung entstehende Deckungslücke nicht hinnehmen und diese im Zweifel gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen.

Nach Schätzungen von Versicherungsexperten sind 90 von Hundert aller bAV-Tarife gezillert.

Sofern diese Verträge künftig für nichtig erklärt werden, kommen bundesweit auf Arbeitgeber mögliche Rückforderungen von circa 65 Milliarden Euro in Betracht.

Wird ein Vertrag nichtig, trifft dies den Unternehmer doppelt hart. Bekanntlich sind in die bAV eingezahlte Beiträge sozialversicherungsfrei. Im Falle einer Nichtigkeit sind auf den Rückforderungsbetrag die Lohnsteuer hierauf nachzuzahlen und im Zweifel auch Sozialabgaben zu leisten. Hinzukommt gegebenenfalls eine den Arbeitgeber treffende Schadenersatzpflicht für die Zinserträge, die dem Arbeitnehmer entgangen sind.

Handlungsempfehlungen

Auch wenn die Entscheidung des LAG München noch nicht rechtskräftig ist, macht sie deutlich, dass die der Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsauffassung im Bereich der bAV mit Entgeltumwandlung schon jetzt berücksichtigt werden muss.

Arbeitgeber sollten deshalb

- ab sofort nur noch ungezillerte Versicherungspolice für die Altersversorgung ihrer Mitarbeiter abschließen;

- nicht jeden Versicherungsvertrag des früheren Arbeitgebers eines neuen Mitarbeiters ungeprüft fortführen;
- alle bestehenden Verträge auf Zillmerung bzw. Wertgleichheit prüfen lassen;
- bei Feststellung gezillmerter Verträge von der Versicherung eine Umstellung des Tarifes und/oder eine Haftungsfreistellung fordern.

Zur Zeit dürften gute Chancen bestehen, dass die Versicherungen den Forderungen ihrer Kunden nachkommen, um weiteren Klagen und damit verbundenen Imageschäden vorzubeugen.

Für weitere Auskünfte und Erläuterungen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Im Juli 2007

Gez.

Gunther Wagner
Rechtsanwalt